

Gemeinde Golzow

Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung notwendiger Stellplätze - Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung

Anlage 2

Stellplatzablösevertrag – Muster

Zwischen der Gemeinde Golzow

vertreten durch den Bürgermeister /

die Bürgermeisterin,

.....

(Name)

.....

(Adresse)

nachstehend – Gemeinde – genannt

und

Herrn / Frau / Firma

.....

(Name)

.....

(Adresse)

nachstehend Bauherr genannt

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Bauvorhaben - Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur Nr., Flurstück Nr., der Gemarkung ... (Grundbuch von, Blatt) in (Anschrift) folgendes Bauvorhaben zu verwirklichen:

...

Für dieses Vorhaben wird derzeit bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam - Mittelmark. das Genehmigungsverfahren unter der Nr. durchgeführt.

Nach den Vorschriften der Stellplatzsatzung sind hierfür ... (Anzahl) notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden ... (Anzahl) Stellplätze abgelöst.

§ 2 Stellplatzablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr 3.500,00 € (in Worten : Dreitausendfünfhundert Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit, Sicherheit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig. Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn gegenüber der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bauherr zahlt den Ablösebetrag durch Überweisung auf das Konto ... unter Angabe des Zahlungsgrundes ein.

(3) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 2 Sicherheit durch unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat oder der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 61 VwVfG Bbg.

§ 4 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt wird.

§ 5 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 6 Erstattung des Ablösebetrages

(1) Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn :

- a) die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wurde,
- b) die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt oder
- c) die Baugenehmigung zurückgenommen wird.

(2) Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

§ 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt im Übrigen die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

(3) Liegt eine Regelungslücke vor, ist diese durch eine zweckentsprechende Bestimmung auszufüllen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Von diesem Vertrag erhalten der Bauherr und die Gemeinde sowie die untere Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung der Urkunde.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Ergänzend gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), sowie des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Golzow, den

Satzungsentwurf 3